



Offener Brief zum Stand der Diskussion über Artikel 13 der EU-Urheberrechts-Richtlinie

Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Katarina Barley
Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier
Staatsministerin für Kultur und Medien Prof. Monika Grütters

Berlin, 11. Dezember 2018

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Barley,
sehr geehrter Herr Bundesminister Altmaier,
sehr geehrte Frau Staatsministerin Grütters,

die Initiative Urheberrecht, die über ihre mehr als 35 Mitgliedsorganisationen rund 140.000 Urheber*innen und ausübende Künstler*innen vertritt, lehnt Absicht und Formulierung des Papiers der EU-Kommission vom 5.12.2018 (non-paper) zur Trilogverhandlung am 13.12.2018 in vollem Umfang ab. Es kann keine belastbare Arbeitsgrundlage für eine Zukunftsregelung bilden.

Das Papier verkehrt die Absicht von Parlament und Rat in ihr Gegenteil, klare Verhältnisse für die zukünftige Verbreitung geschützter Werke und Leistungen auf Plattformen auf der Grundlage von Verträgen zwischen Kreativen und Plattformen zu schaffen. Das Ziel, die Urheber*innen, ausübenden Künstler*innen und die Unternehmen der Kulturwirtschaft zuverlässig an den Gewinnen der Plattformen aus der Nutzung ihrer Werke zu beteiligen und Upload-Filter möglichst zu vermeiden, wird klar verfehlt.

Eine Fülle schillernder unbestimmter Rechtsbegriffe wird zu einem Flickenteppich divergierender nationaler Regelungen führen und die nationalen Gerichte und den EuGH auf Jahrzehnte beschäftigen (Beispiel: „content sharing service providers would in general not be liable if they have cooperated in good faith according to the relevant standards of professional diligence“). Statt der beabsichtigten Einführung klarer und eindeutiger Regelungen werden Verwirrung und Unklarheit geschaffen. Nur einzelne große Kulturunternehmen (Produzenten von „high value content“) werden es auf dieser Basis schaffen, mit den Plattformen Verträge zu schließen. Offensichtlich ist vor allem an die Film- und Medienindustrie gedacht worden, die schon heute mit den Plattformen zusammenarbeiten. Die Nutzung von Werken außerhalb des „high value contents“ wird dagegen außer Betracht gelassen.

Die Position der Rechteinhaber wird sich auf dieser Grundlage nicht verbessern. Dies ist offensichtlich auch nicht mehr die Absicht der Kommission. Im Gegensatz zu allen Äußerungen des Kommissionspräsidenten und der Kommission in der „Digitalen Strategie“ von 2015 heißt es jetzt: „Rightholders should not be in a worse position than they are currently“. Bestandsschutz auf niedrigstem Niveau ist damit das neue Ziel der Kommission. Nur der absolut unbefriedigende Status quo soll noch gesichert werden. De Facto bedeutet das eine klare Schlechterstellung; die Plattformen haben ihre Interessen in vollem Umfang bei der Kommission durchgesetzt, nichts wird sich ändern, der Value Gap bleibt weit geöffnet. Für die Urheber*innen und Künstler*innen sind diese Vorschläge deshalb inakzeptabel.

Wir nehmen Bezug auf die wiederholt vorgetragenen Forderungen der Initiative Urheberrecht, die die Beschlüsse von Rat und Kommission aufgreifen und umsetzen und fordern die Trilog-Partner auf, auf dieser Basis zu verhandeln. Wir beziehen uns dabei auch auf die Ausführungen des BMJV in der

Berliner Konferenz der Initiative Urheberrecht vom 19.11.2018, die weitgehend mit unseren Vorstellungen übereinstimmen (Keynote von Staatssekretärin Christiane Wirtz schriftlich und als audio-file hier: <https://2018.konferenz-urheberrecht.de/de/rueckblick>). Wir bitten demnach die Bundesregierung, folgende Forderungen zu unterstützen:

1. Entsprechend den vorliegenden Beschlüssen von Rat und Parlament sind die Plattformen zukünftig gehalten, Nutzungsverträge für die Zugänglichmachung von Werken und Leistungen mit Verwertungsgesellschaften oder anderen repräsentativen Organisationen abzuschließen. Wichtig ist deshalb, im Text der Richtlinie eindeutig zu formulieren, dass Online Service Provider (OSPs) mit der Speicherung und Zugänglichmachung mindestens einen Akt der Öffentlichen Wiedergabe vollziehen, also ein europa- und nationalrechtlich klar definiertes Nutzungsrecht in Anspruch nehmen. Dies ist in den Vorlagen von Rat und Parlament erfolgt.
2. Wo Rechtsinhaber nicht in vollem Umfang allein legitimiert sind, sollte das Modell des „extended collective licensing“ eingeführt werden; d.h. vorhandene Verwertungsgesellschaften für bestimmte Repertoires werden als bevollmächtigt angesehen, für sämtliche Urheber*innen bzw. Künstler*innen ihrer Werkgruppe Verträge mit Wirkung für alle abzuschließen; für Rechtsinhaber, die dem widersprechen, werden „opt-out-Möglichkeiten“ vorgesehen.
3. In Fällen, in denen eine vertragliche Lizenzierung auf Schwierigkeiten stößt - z.B. bei „user uploaded content“ oder der Verwendung von nicht identifizierbaren Werkteilen - besteht die Möglichkeit der Einführung einer vergütungspflichtigen Schranke. Modell ist die Schranke zur Ermöglichung der Privaten Vervielfältigung in der Form der Betreibervergütung, die in nahezu allen EU-Mitgliedsstaaten besteht. Die Plattformen zahlen in diesem Fall Pauschalbeträge, müssen aber im Rahmen ihrer Möglichkeiten Angaben zur Ermöglichung der Zuordnung der Beträge an die Berechtigten machen.
4. Erst wenn die Plattform demonstriert, dass für die von ihr zugänglich gemachten Werken trotz der vorgenannten Möglichkeiten keine Lizenzen erhältlich sind, kann sie sich durch angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zum Content-Take-down exkulpiert. Die Plattform ist nicht schon dann exkulpiert, wenn der Urheber oder Rechtsinhaber keine Meldung über die widerrechtliche Nutzung seines Werkes gemacht hat.
5. Die Mitgliedsstaaten sollten geeignete Verfahren zur Vermittlung im Falle von Konflikten zwischen Plattformen und Rechtsinhabern bzw. deren Verwertungsgesellschaften und Organisationen einführen.

Nur auf dieser Grundlage kann es im Trilog gelingen, eine funktionierende Kooperation zwischen Plattformen, Urheber*innen, ausübenden Künstler*innen und Rechteinhabern zu erreichen, die den von den Nutzer*innen befürchteten Einsatz von Uploadfiltern vermeidet und für die Zukunft tragfähige Lösungen ermöglicht.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Gerhard Pfennig, Sprecher der Initiative Urheberrecht

Rückfragen und Kontakt:

Katharina Uppenbrink | Geschäftsführung | Taubenstraße 1 | D-10117 Berlin
+49 (0)160 90 95 40 16 | katharina.uppenbrink@urheber.info | www.urheber.info